

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 218), am 13. Juni 2007 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Medienwissenschaft“/„Media Studies“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“/„Bakkalaureus Artium“ (B.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 13. Juni 2007**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 10/2007) am 29. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch
- Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Bachelorordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges *Medienwissenschaft* mit dem Abschluss „Bachelor of Arts/Bakkalaureus Artium (B.A.)“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* macht die Studierenden mit der Ästhetik, Geschichte und Theorie der audiovisuellen Medien vertraut. Er beschäftigt sich mit den Thematiken, den Erscheinungsweisen und den Ausdrucksformen von Film (unter Einschluss des Vorgängermediums der Fotografie), von Radio, Fernsehen und digitalen Medien (Computer, Internet, Multimediale Konfigurationen). Der Studiengang geht davon aus, dass diese zentralen Instrumente der Kommunikation und der Selbstverständigung zugleich auch die kulturelle Identität moderner, ausdifferenzierter Gesellschaften entscheidend prägen. Daher gibt es auch einen konkreten gesellschaftlichen Bedarf an historisch-phänomenologischem und theoretischem Wissen, dem dieser Studiengang entspricht.

Obwohl die audiovisuellen Medien längst als allgegenwärtige Kommunikationsmittel selbstverständlich geworden sind, moderne Gesellschaften ohne sie nicht mehr funktionieren könnten, gibt es kein kollektives Bewusstsein über ihre kulturelle Bedeutung und über ihre kulturelle Funktion. Audiovisuelle Medien sind weit mehr als bloße Vermittlungsinstanzen von Gesellschaft, Politik, von Literatur, Musik und Bildender Kunst. Sie prägen selbst eine eigene Kultur der Bilder und der Töne aus, verfügen über eine reiche Tradition von Erzähl- und Präsentationsformen, von fiktionalen und dokumentarischen Inszenierungen. Nur in den allgemeinen Bildungsbegriff sind sie noch nicht eingegangen. Informationen zur Geschichte, Ästhetik und Theorie der audiovisuellen Medien werden öffentlich nicht reklamiert. Die Schulen vermitteln keine Kenntnisse über die Geschichte des Films, des Fernsehens und der Neuen Medien, die Analyse audiovisueller Gegenstände kommt in den Curricula nur am Rande vor, eine Schulung der Wahrnehmung, Übungen des Sehens und des Hörens finden kaum statt. Diesen offenkundigen Defiziten arbeitet der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* entgegen. Er stellt berufsorientiertes Basiswissen über die Geschichte der audiovisuellen Medien bereit. Er vermittelt analytische Einsichten in die ästhetischen Funktionsweisen, Gestaltungsprinzipien und Wirkungen dieser Medien. Er thematisiert zugleich die diskursiven Verarbeitungsformen der audiovisuellen Medien, die Theorien und Erklärungen, die die Geschichte der Audiovision begleitet und entscheidend geprägt haben. Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* modelliert und systematisiert somit ein Wissen, das für das Verstehen und die effektive Gestaltung der audiovisuellen Medien von ausschlaggebender Bedeutung ist. Er kann auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zu einer Kultur der Bilder und der Töne leisten, das kollektive Bewusstsein schärfen, was die Bedeutung audiovisueller Medien anbelangt.

Die audiovisuellen Medien, die sich im Prozess der Industrialisierung immer weiter entfaltet haben, sind eng verknüpft mit den traditionellen Künsten. Sie übernehmen Motive, Repräsentationsmodi und Verfahrensweisen der Literatur, der Malerei, der Musik und passen sie ihren eigenen medialen Ausdrucksmöglichkeiten an. Dieser beständige Adaptions- und Übersetzungsprozess ist für alle Einzelmedien kennzeichnend – vom Erzählkino bis hin zu den Computerspielen. Solchen Transformationen und Übersetzungen widmet sich der Studiengang und ist daher auch auf eine enge Kooperation mit den anderen im Fachbereich 09

zusammengefassten Disziplinen (Literatur- und Sprachwissenschaft, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft) ausgerichtet. Das Modul *Medien und soziales Handeln* basiert mit seinen Wahlpflichtbereichen Medien und Kultur, Medien und Gesellschaft und Medienethik auf einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit der Soziologie, Politikwissenschaft, Europäischen Ethnologie, mit der Theologie und der Erziehungswissenschaft.

(2) Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* ist auf Berufsfelder ausgerichtet, für die historisches, theoretisches und analytisches Wissen über audiovisuelle Produkte von zentraler Bedeutung ist. Dies gilt vor allem für den breiten Sektor der *redaktionellen Betreuung audiovisueller Produkte*, der von der Fernsehspielredaktion eines Senders, der Betreuung eines Kulturmagazins im Radio über die Betreuung eines Filmprojekts bei einer Produktionsfirma bis hin zum Webdesign von Firmen und Institutionen reicht. Wer in all diesen Feldern Gestaltungsentscheidungen zu treffen hat, muss über die Phänomenologie der audiovisuellen Gegenstände, über ihre Geschichte und Wirkungsweisen Bescheid wissen, muss sich mit dem Denken über die Medien, den theoretischen Ableitungen und Erklärungen vertraut machen, die intermedialen Austauschprozesse studieren, muss ein sicheres Urteil für Qualität besitzen, das auf einer analytischen Erfahrung basiert.

Nicht minder gilt dies für den ausgedehnten Bereich der *Medienpublizistik* (Film- und Fernsehkritik, Wissenschaftsjournalismus), der ohne ein fundiertes historisches Wissen, ohne die analytische Auseinandersetzung mit herausragenden Exempeln und ohne die Kenntnis der wichtigsten Medientheorien nicht denkbar ist.

Im expandierenden Berufsfeld des *Kulturmanagements* sind historische, analytische und theoretische Kenntnisse über audiovisuelle Medien die Voraussetzung ihrer effizienten Planung und Vermittlung.

Öffentlichkeitsarbeit für Firmen, Verbände und Institutionen ist zunehmend verknüpft mit audiovisuellen Darstellungsformen und kommt daher ohne Einsichten in Geschichte, Ästhetik und Theorie dieser Formen gar nicht mehr aus.

Bildungsarbeit in Kommunen, Verbänden und Institutionen bezieht in zunehmendem Maße die audiovisuellen Medien in ihren Veranstaltungskanon mit ein. Filmreihen, Vorführung und Diskussion herausragender Fernsehsendungen, Umgang und Nutzung von Computer und Internet dominieren bereits die Programme von Volkshochschulen und Akademien.

(3) Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* vermittelt Qualifikationen, die für die Planung, für die Herstellung und für die Vermittlung audiovisueller Gegenstände unerlässlich sind. Er liefert einen Überblick über die Geschichte der audiovisuellen Medien, über den Reichtum ihrer Phänomenologie und bildet so eine historische Kompetenz aus. Der Studiengang weckt das ästhetische Gespür für Bilder und Töne, schult das ästhetische Wahrnehmungsvermögen, vermittelt analytische Einsichten in die Erscheinungsweisen und Repräsentationsmodi der audiovisuellen Medien. Er gibt einen Überblick über die Theorien und die diskursiven Verarbeitungsformen, die die Geschichte der Medien begleitet und beeinflusst haben. Er ermöglicht so ein tieferes Verstehen der audiovisuellen Medien und ein reflexives Verfügen über ihre Gestaltungs- und Wirkungspotentiale. Zugleich wird auf diese Weise ein Bewusstsein von der sozialen Bedeutung der audiovisuellen Medien erzeugt. Durch die besondere Gewichtung des Schreibens innerhalb der Ausbildung werden Erklärungs- und Vermittlungsverfahren erlernt, die es den Absolventen ermöglichen, den kommunikativen Prozess über die audiovisuellen Medien verantwortungsbewusst und kritisch zu gestalten.

Neben diesen fach- und gegenstandsbezogenen Qualifikationen vermittelt der Studiengang zugleich auch eine fachübergreifende Bildung. Die analytische Beschäftigung mit audiovisuellen Produkten schärft ohnehin den Blick für die zentrale Bedeutung von Kommunikations-, Präsentations- und Vermittlungstechniken, zumal technisch gestützten. An diese Grunderfahrung knüpfen alle Module gleichermaßen an und machen in den Lehrveranstaltungen Rede- und Gesprächssituationen bewusst, trainieren Präsentations- und Moderationsformen, fördern auf

diese Weise die kommunikative Kompetenz der Studierenden. Im Modul „Propädeutik I“ ist zudem eine Übung vorgesehen, die speziell dem Artikulationstraining und der kommunikativen Kompetenz gewidmet ist. Die audiovisuellen Gegenstände sind ausnahmslos Produkte, die aus kollektiven Arbeitsprozessen hervorgegangen sind, an denen viele beteiligt sind. Die detaillierte Auseinandersetzung mit diesen komplexen Abläufen fördert die Ausbildung der eigenen Teamfähigkeit, macht deutlich, wie wichtig Organisations- und Vermittlungsleistungen sind, um Kreativität entstehen zu lassen.

Die Gegenstandsfelder des Studiengangs überschreiten überdies ganz selbstverständlich die engen nationalen Grenzen. Sie erweitern den Horizont der Studierenden und wecken so ein Interesse für fremde Kulturen und ihre Traditionen. Nicht zu unterschätzen ist schließlich der Zugewinn an sprachlicher Kompetenz, der sich aus der analytischen Beschäftigung mit originalsprachlichen Filmen, Dokumentationen und Internetseiten ableiten lässt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs „Medienwissenschaft“ werden in § 3 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt.

(2) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

Kenntnisse in Englisch müssen bei Studienbeginn auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die Kenntnisse in der anderen Fremdsprache müssen auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

(3) Sofern die erforderlichen Kenntnisse in der weiteren Fremdsprache bei der Bewerbung um den Studienplatz nur auf Niveau A1 nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das Niveau A2 bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird.

Textauszug aus § 3 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Qualifikation für ein Studium in einem Bachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg wird nachgewiesen durch die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen der Hochschulreife mindestens gleichwertigen ausländischen Sekundarschulabschluss, sowie durch diejenigen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden in der Bachelorordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

(2) Zum Studium in einem Masterstudiengang ist berechtigt, wer mindestens den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums, sowie diejenigen besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweist, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen Studiengangsvoraussetzungen werden in der Masterordnung des jeweiligen Masterstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

(3) Besteht in einem Studiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* beträgt drei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 5 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.
- (2) Der Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.
- (4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.*
- (2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.*
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.*

§ 6

Studienberatung

- (1) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich eine hauptamtlich Lehrende/einen hauptamtlich Lehrenden, die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich sind. Studierende des Faches werden dringend gebeten, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder die für sie bestimmte Mentorin oder den Mentor aufzusuchen.
- (2) Der Fachbereich benennt außerdem für jede Studierende/jeden Studierenden eine Lehrende/einen Lehrenden, die / der als Mentorin / als Mentor für die Studierenden zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt. Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger sollen im ersten Semester durch Tutorinnen/Tutoren betreut werden. In Begleitung des Moduls 1 Propädeutik I beraten die Tutorinnen/Tutoren bei der Einführung in die Arbeitsmöglichkeiten des Fachs.

(4) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in zwölf Module gegliedert, die von den konkreten Anforderungen der Berufsfelder her abgeleitet sind. Sie umfassen jeweils zwei Semester und bauen konsequent aufeinander auf.

1. Die Pflichtmodule 1 und 2 *Propädeutik I* und *Propädeutik II*, die nach dem zweiten Semester abgeschlossen werden, vermitteln die Grundlagen des Faches *Medienwissenschaft*. Sie liefern einen ersten Überblick über die Geschichte der einzelnen Medien und ihre Dynamik. Grundbegriffe und Instrumentarien der Medienanalyse werden erläutert, die wichtigsten Medientheorien und Mediendiskurse vorgestellt.

2. In den Pflichtmodulen 3 *Filmanalyse*, 5 *Fernsehanalyse* und 6 *Gestaltung digitaler Medien* werden analytische Techniken am konkreten Material erprobt. Damit wird bis zum Ende des dritten Semesters eine umfassende Phänomenologie der audiovisuellen Medien erarbeitet.

3. Das Modul 7 *Medienorganisation* (Pflicht) widmet sich im zweiten und dritten Semester den Organisationsformen und Produktionsabläufen der Medien, den Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen, aus denen die audiovisuellen Produkte hervorgehen.
4. Das Modul 8 *Medienvermittlung* (Pflicht), das ebenso im zweiten und dritten Semester zu absolvieren ist, konzentriert sich demgegenüber auf die Kritik und Erklärung audiovisueller Gegenstände in der Öffentlichkeit und in den begleitenden Medien, beispielsweise in der Medienpublizistik.
5. Das *Praktikum* (Pflicht) ist als eigenes Modul (4) ausgewiesen und sollte im zweiten Studienjahr absolviert werden (vgl. Praktikumsrichtlinie in der Anlage).
6. Im Modul 9 *Audiovisuelle Konfigurationen* (Pflicht) werden unter den Stichworten „Textualität“, „Narrativität“ und „Visualität“ die intermedialen Austausch- und Übersetzungsprozesse, die gegenseitige Durchdringung und Ausdifferenzierung der Medien thematisiert. Dieses Modul ist im vierten und fünften Semester platziert, teilweise parallel zu Modul 10 *Medien und soziales Handeln*.
7. Das interdisziplinär angelegte Modul 10 *Medien und soziales Handeln*, wird im 5. und 6. Semester angeboten. Innerhalb dieses Moduls wird eine Wahlmöglichkeit zwischen den drei Themenbereichen „Medien und Gesellschaft“ (in Kooperation mit den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie), „Medien und Kultur“ (in Kooperation mit dem Fach Europäische Ethnologie) und „Medienethik“ (in Kooperation mit den Fächern Theologie und Erziehungswissenschaft) eröffnet.
8. Das Modul 11 *Medien- und Kommunikationstheorie* erarbeitet im vierten und fünften Semester vertieft und systematisch Theorien und Erklärungsmodelle und knüpft so an das Modul *Propädeutik II* an.
9. Modul 12 ist die Bachelorarbeit gemäß § 11 mit anschließender Disputation.

(2) Das Studium ist zwar theoriegeleitet und unterscheidet sich dadurch fundamental von den praktischen Ausbildungsgängen der Fachhochschulen und der Film- und Fernsehakademien. Gleichwohl werden aber Praxis, Herstellung und Erprobung audiovisueller Strategien thematisiert, sie sind als *theoretisierte und reflektierte Praxis* ein wesentlicher Teil des Lehrangebots.

In allen Modulen ist das Schreiben über Medien als Prozess der Reflexion und Erkenntnis, als Vorgang der Vermittlung und Erklärung stark ausgeprägt. Das Schreiben ist damit ein zentrales Element der Lehrangebote und der zu erwerbenden Kompetenzen.

(3) Der Bachelorstudiengang Medienwissenschaft ist als berufsqualifizierender Studiengang angelegt, der nach 6 Semestern (3 Jahre) abgeschlossen wird. Ein Studienjahr umfasst in der Regel 60 Leistungspunkte. Für einen erfolgreichen Abschluss müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Vorlesungen

Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermittelt Orientierungswissen, insbesondere in der Form von Einführungsvorlesungen/ Überblicksvorlesungen.

Die Überblicksvorlesung präsentiert einen Überblick über wissenschaftliche Erkenntnisse des Studiengangs anhand von Beispielen. Daneben können Vorlesungen auch zu ausgewählten Problemen stattfinden.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

Übungen

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen und können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden. Dabei leitet die Lehrende/der Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Referate, Thesenpapiere, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In den ersten Semestern dienen Seminare vor allem der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkzeugs des Faches am Beispiel des Fachthemas. Im folgenden Teil des Studiums sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Lektüreseminare dienen zur Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. In Studienprojekt-Seminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt.

E-learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Die Studierenden lesen bereitgestellte Texte, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Bachelorarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Auswahl des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (siehe Anhang 3) geregelt.

Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung findet in Form von Teilprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Bachelorordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.
- (2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Klausuren, Thesenpapiere und Hausarbeiten, Projektarbeiten und -präsentationen und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.
- (3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen. Die Minstdauer soll 30 Minuten je Kandidatin/Kandidat nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
- (4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweisen, dass sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden können. Mit dem Referat präsentieren die Kandidatin/der Kandidat in der Regel ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und ihrer/seiner Prüferin / ihrem/seinem Prüfer. Die Dauer des Referats ist in der Modulbeschreibung (Anlage 1) festgelegt.
- (5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Die Modulregelungen können vorsehen, dass der Kandidatin/dem Kandidaten Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.
- (6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit haben die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, dass sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden können. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.
- (8) Studierende des Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der

Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Bachelorordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Im Modul 12 (Prüfung) wird eine schriftliche Prüfungsarbeit (Bachelorarbeit) angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit, die ca. 30 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Wochen bearbeitet werden kann. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil entsprechend dem geforderten Umfang der Arbeit klar ausgewiesen sein.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 1-9 sowie von 6 Leistungspunkten aus Modul 10. Die Module 10 und 11 können nach der Zulassung zur Bachelorarbeit abgeschlossen werden.

(3) In der Bachelorarbeit sollen die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Bachelorstudiengangs *Medienwissenschaft* selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie weisen nach, dass sie

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrschen,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzen,
- die Fähigkeit besitzen, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

(4) Des weiteren gelten die Regelungen des § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) *Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.*

(6) *Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.*

(7) *Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.*

(8) *Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.*

(9) *Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.*

(10) *Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.*

(11) *Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.*

(12) *Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.*

(13) *Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelor[...]arbeit ist ausgeschlossen.*

§ 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen des § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) *Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Für die Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn des Semesters möglich.
- (2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen. Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.
- (3) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten 3 Wochen vor Beginn des neuen Semesters und in der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen der Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von der Prüferin/dem Prüfer festgelegt. Bei Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.
- (4) Zu Prüfungen müssen sich die Studierenden innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (6) Bestandene Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin/der Kandidat in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Lediglich die Note des Praktikumsmoduls geht nur gemäß der Hälfte seines Leistungspunkteumfangs in diese Berechnung ein.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges

kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen

vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21 Verleihung des Bachelorgrades

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad *Bachelor of Arts* bzw. *Bakkalaureus Artium* (B. A.) verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* auf Antrag möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) *Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) *Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) *Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach der bestandenen Bachelorprüfung erhält die/der Studierende gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, das die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält, eine Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades und ein *Diploma Supplement*.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) *Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) *Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) *Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Bachelorordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang *Medienwissenschaft* an der Philipps-Universität Marburg vor dem WS 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Bachelorordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 27. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt

Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

VL = Vorlesung
 SE = Seminar
 UE = Übung
 KO = Kolloquium

Modulbezeichnung	Modul 1: Propädeutik I
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die propädeutischen Module führen ein in die grundlegenden Methoden und Begrifflichkeiten des Studienganges. Der Fokus des Moduls <i>Propädeutik I</i> liegt hierbei auf den klassischen audiovisuellen Medien Film und Fernsehen, auf der Hinführung zur analytischen und theoretischen Erschließung ihrer spezifischen Ästhetiken, der Geschichte ihrer Produktions- und Distributionsformen. Aufgabe der Übung „Artikulationstraining / Kommunikative Kompetenzen“ ist die Erarbeitung der für eine gegenstandsadäquate öffentliche Präsentation erforderlichen Kompetenzen im interpersonalem Umgang wie in der sicheren sprachlichen Artikulation.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL Geschichte und Systematik der audiovisuellen Medien 1 VL Medien- und Kommunikationstheorie 1 SE Film- und Fernsehanalyse 1 UE Präsentationstraining / Kommunikative Kompetenzen
Voraussetzungen für die Teilnahme	.
Verwendbarkeit des Moduls	Aufgrund des propädeutischen Charakters Grundlage aller weiteren Module. Dieses Modul ist zur Kooperation und zum Austausch mit anderen Fächern geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 VL (Klausur) 1 VL (Klausur) 1 SE (Hausarbeit) 1 UE (mündlicher Test)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen: 1 VL (4 LP) = 4/18 1 VL (4 LP) = 4/18 1 SE (6 LP) = 6/18 1 UE (4 LP) = 4/18
Turnus des Angebots	Jährlich. (Wintersemester)
Arbeitsaufwand	540 Stunden (8 SWS)
Dauer des Moduls	Ein Semester.

Modulbezeichnung	Modul 2: Propädeutik II
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul <i>Propädeutik II</i> erweitert das thematische Spektrum der Einführungsphase auf den Bereich der digitalen Medien, wie auch auf die verstärkte Reflexion gesellschaftlicher Kontexte. Zudem werden die theoretischen Aspekte vertieft.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Medien und Gesellschaft SE Digitale Medien KO Medien- und Kommunikationstheorie UE Computer und Internet
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls <i>Propädeutik I</i> (Modul 1). Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Aufgrund des propädeutischen Charakters Grundlage aller folgenden Module. Dieses Modul ist zur Kooperation und zum Austausch mit anderen Fächern geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen 1 VL (Klausur) 1 SE (Hausarbeit) 1 KO (Thesenpapier) Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistungen vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter bestimmt, wer die Thesen vorträgt. 1 UE (praxisbezogene Eigenarbeit)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen: 1 VL (4 LP) = 4/18 KO (4LP) = 4/18 1 SE (6 LP) = 6/18 1 UE (4LP) = 4/18
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	540 Stunden (8 SWS)
Dauer des Moduls	Ein Semester.

Modulbezeichnung	Modul 3: Filmanalyse
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das in Modul <i>Propädeutik I</i> (Modul 1) angesiedelte Seminar „Grundlagen der Film- und Fernsehanalyse“ ergänzend, erfolgt eine Ausweitung und Systematisierung in der Analyse filmischer Bedeutungsproduktion, Wahrnehmungs- und Verstehensprozesse in Hinblick auf filmspezifische sowie gattungs- und textsortenspezifische Ausdifferenzierungen in komplexeren Funktionszusammenhängen wie Dokumentarismus und Fiktionalisierung. Darüber hinaus werden Fähigkeiten zur Analyse elaborierter erzählerischer, dramaturgischer und rhetorischer Präsentationsstrategien vermittelt. – Filmanalytische Kompetenz hat sich vor allem in berufspraktischen Zusammenhängen zu bewähren. Dies geschieht dort am häufigsten und zugleich am verbindlichsten in schriftlicher Form. Deshalb wird in diesem Modul dem Schreiben für bzw. über Film mit einem praxisbezogenen Seminar breiter Raum gegeben.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Filmästhetik/Filmgeschichte SE Filmästhetik SE Schreiben für und über Film
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul vertieft die in den <i>Propädeutik</i> -Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten; mit den Modulen <i>Organisation</i> und <i>Vermittlung</i> ist es vor allem über die schreibpraktischen Studien- und Lehranteile verknüpft. Dieses Modul ist zur Kooperation und zum Austausch mit anderen Fächern geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen 1 VL (Klausur) 1 SE Filmästhetik (Thesenpapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter bestimmt, wer die Thesen vorträgt.) 1 SE Schreiben für und über Film (Hausarbeit)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen: 1 VL (4 LP) = 4/18 1 SE (8 LP) = 8/18 1 SE (6 LP) = 6/18
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	540 Stunden (6 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 4: Praktikum
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangsbezogenen Berufsfeld. Dabei können folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Publizistische Vorbereitung und Begleitung von audiovisueller sowie digitaler Medienproduktion und –distribution. • Kritische Analyse und Kommentierung audiovisueller und digitaler Medienangebote • Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse • Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit • Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Tätigkeit in inner- und außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines Praktikumsberichts
Voraussetzungen für die Teilnahme	Studium von zwei Semestern in diesem Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für den B.A. Medienwissenschaft; verwendbar auch für den B.A. Kunst, Musik und Medien; vorzugsweise im 2. Studienjahr abzuleisten
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines sechswöchigen Praktikums in inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsrichtlinie (Anlage 3).
Noten	Die Modulnote ist identisch mit der Note des Praktikumsberichts.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	360 Stunden
Dauer des Moduls	Sechs Wochen.

Modulbezeichnung	Modul 5: Fernsehanalyse
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Aufbauend auf dem in Modul 1 angesiedelten Seminar „Grundlagen der Film- und Fernsehanalyse“ erfolgt eine Ausweitung und Systematisierung in der Analyse visueller Bedeutungsproduktion, Wahrnehmungs- und Verstehensprozesse in Hinblick auf fernsehspezifische sowie gattungs- und textsortenspezifische Ausdifferenzierungen in komplexeren Funktionszusammenhängen. Fernsehanalytische Kompetenz hat sich vor allem in berufspraktischen Zusammenhängen zu bewähren. Dies geschieht dort am häufigsten und zugleich am verbindlichsten in schriftlicher Form. Deshalb wird in diesem Modul dem Schreiben für bzw. über Fernsehen mit einem praxisbezogenen Seminar breiter Raum gegeben.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Geschichte und Ästhetik des Fernsehens SE Fernsehanalyse SE Schreiben für und über Fernsehen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Propädeutik I und II</i> (Module 1 + 2). Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul vertieft die in den Modulen <i>Propädeutik I und II</i> erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten; mit den Modulen <i>Medienorganisation</i> und <i>Medienvermittlung</i> (Module 7 + 8) ist es vor allem über die schreibpraktischen Studien- und Lehranteile verknüpft. Dieses Modul ist zur Kooperation und zum Austausch mit anderen Fächern geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen 1 VL (Klausur) 1 SE Schreiben für und über Fernsehen (Thesenpapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter bestimmt, wer die Thesen vorträgt.) 1 SE Fernsehanalyse (Hausarbeit)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen: 1 VL (4 LP) = 4/18 1 SE (8 LP) = 8/18 1 SE (6 LP) = 6/18
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	540 Stunden (6 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 6: Gestaltung digitaler Medien
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Aufbauend auf dem in Modul 1 angesiedelten Seminar „Grundlagen der Film- und Fernsehanalyse“ und dem Seminar „Digitale Medien“. erfolgt eine Ausweitung und Systematisierung in der Analyse audiovisueller Strukturen im digitalen Umfeld. Darüber hinaus werden Fähigkeiten zur Analyse digitaler Organisationsstrukturen vermittelt. Diese sind besonders wichtig für berufspraktische Zusammenhänge, deswegen erfolgen in diesem Modul praxisbezogene Übungen, die speziell auf anvisierte Berufsfelder ausgerichtet sind
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE Digitale Medien I SE Digitale Medien II UE Digitale Medien
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Propädeutik I</i> , <i>Propädeutik II</i> und <i>Filmanalyse</i> (Module 1, 2+3). Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul vertieft die in den Modulen <i>Propädeutik I</i> und <i>II</i> (Modul 1 + 2) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten; mit den Modulen <i>Medienorganisation</i> und <i>Medienvermittlung</i> (Modul 7 + 8) ist es vor allem über die praxisbezogenen Studien- und Lehranteile verknüpft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen 1 SE (Thesenpapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter bestimmt, wer die Thesen vorträgt.) 1 SE (Thesenpapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter bestimmt, wer die Thesen vorträgt.) 1 UE (praxisbezogene Eigenarbeit)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen: 1 SE (6 LP) = 6/18 1 SE (6 LP) = 6/18 1 UE (6 LP) = 6/18
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	540 Stunden (6 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 7: Medienorganisation
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul werden die Berufsfelder thematisiert, auf die der Studiengang ausgerichtet ist. Zum einen werden Organisationsformen und Abläufe bei der Herstellung audiovisueller Produkte behandelt. Zum anderen werden auch Veranstaltungsformen thematisiert, bei denen audiovisuelle Objekte eine entscheidende Rolle spielen. Dies reicht von der redaktionellen Betreuung von Filmen und Fernsehspielen, der Konzeptionalisierung von Filmreihen in Bildungsinstitutionen (Programmkinos, Volkshochschulen, Akademien), von Filmfestivals, Ausstellungen oder Medientagungen bis hin zur Einrichtung spezieller Datenbanken und Onlinedienste. In diesem Modul wird ein genereller Überblick über Anwendungsmöglichkeiten geleistet und die Praxis selbst zum Thema gemacht. Die Studierenden sollen Einsichten darüber gewinnen, wie entscheidend die Organisationsformen und Produktionsprozesse mit ihren Logiken und Zwängen die audiovisuellen Produkte prägen. Außerdem werden Verbreitungs- und Vermarktungsformen audiovisueller Produkte behandelt. Auf diese Weise werden die Absolventen auf die konkreten Bedingungen ihrer künftigen beruflichen Tätigkeit vorbereitet.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE Medienorganisation I SE Medienorganisation II
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Propädeutik I. Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul vertieft die in den Modulen <i>Propädeutik I</i> und <i>II</i> erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten; hier werden die erworbenen Kenntnisse in Hinblick auf eine spätere Berufspraxis vertieft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen 2 SE (Thesenpapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter bestimmt, wer die Thesen vorträgt.)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen: 1 SE (6 LP) = 6/12 1 SE (6 LP) = 6/12
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	360 Stunden (4 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 8: Medienvermittlung
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul werden Berufsfelder thematisiert, auf die der Studiengang ausgerichtet ist. Es wird besonders die Vermittlung medialer Produkte in den Blick genommen, der in einer Dienstleistungsgesellschaft eine zentrale Bedeutung zukommt. Hier sind vor allem die sehr unterschiedlichen Felder der Medienpublizistik zu nennen: Film- und Fernsehkritik, Wissenschaftsjournalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Es werden Techniken und Verfahren der Verarbeitung der Medien, der Beschreibung, der Beurteilung und der Wertung geübt. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, dass die Absolventinnen und Absolventen in der vielfältigen Praxis der Medienvermittlung tätig sein können. Dabei steht vor allem das Verfassen von Texten im Mittelpunkt. Über den Prozess des Schreibens ist das Modul eng mit den anderen Studienelementen verbunden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE Medienvermittlung UE Medien und Schreiben
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Propädeutik I</i> , <i>Propädeutik II</i> , und <i>Filmanalyse</i> (Module 1, 2, 3). Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Über die praxisbezogene Ausrichtung erfolgt die Verknüpfung mit dem Modul Medienorganisation.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen 1 SE (Thesenpapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter bestimmt, wer die Thesen vorträgt.) 1 UE (praxisbezogene Eigenarbeit)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen: 1 SE (6 LP) = 6/12 1 UE (6 LP) = 6/12
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	360 Stunden (4 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 9: Audiovisuelle Konfigurationen
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Hier werden intermediale Austausch- und Übersetzungsprozesse wie auch Prozesse medialer Entdifferenzierung vermittelt. Fächerübergreifend versteht sich das Modul dahingehend, dass Kenntnisse der Einzelmedien Fotografie, Film, Fernsehen und digitaler Medien in einer alle Medien berücksichtigenden Perspektive eingebracht werden. In der Betonung der Aspekte Narrativität, Textualität und Visualität fokussiert das Modul intermediale Transformationen. Vermittelt werden sollen analytische und historische Kompetenzen, die das Zusammenwirken von Einzelmedien reflektieren. Als zu erwerbende Schlüsselqualifikation ergibt sich das analytische und rhetorische Potential, intermediale Prozesse historisch und aktuell zu gewichten. Das theoriegeleitete Verständnis dieser Prozesse ist für eine spätere Berufspraxis unverzichtbar, da in fast allen Berufsfeldern auf das Zusammenwirken von Einzelmedien reagiert werden muss.
Lehr und Lernformen	VL Narrativität/Textualität/Visualität SE Narrativität/Textualität/Visualität 1 Projekt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Propädeutik I und II</i> (Module 1 und 2) Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen 1 VL (Klausur) 1 SE (Thesenpapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter bestimmt, wer die Thesen vorträgt.) 1 Projekt (Werkstück)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul baut auf den Modulen <i>Propädeutik I und II</i> (Module 1 + 2) auf, die unverzichtbare praktische und theoretische Kenntnisse der Einzelmedien vermittelt haben.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen: 1 VL (4 LP) = 4/18 1 SE (8 LP) = 8/18 1 Projekt (6 LP) = 6/18
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	540 Stunden (6 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 10: Medien und soziales Handeln
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul ist insofern berufspraktisch ausgerichtet, als es sich mit Problemen und Aspekten der sozialen Verantwortung in der Medienpraxis sowie mit grundlegenden Fragen der Medienethik auseinandersetzt. Bewusst sollen hier auch interdisziplinäre Lehrangebote oder das medienrelevante Veranstaltungsangebot benachbarter Fachgebiete (z.B. Soziologie, Politikwissenschaft, Europäische Ethnologie, Theologie, Pädagogik) mit einbezogen werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE Medien und Gesellschaft / Medien und Kultur / Medienethik
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Module <i>Propädeutik I</i> und <i>II</i> , sowie <i>Film- und/oder Fernsehanalyse</i> (Module 1, 2, sowie 3 und/oder 5). Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Sowohl als Lehr-Import wie -Export verwendbar (Soziologie, Politikwissenschaft, Europäische Ethnologie, Theologie, Pädagogik).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen 2 SE (Thesenpapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter bestimmt, wer die Thesen vorträgt.)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen: 1 SE (6 LP) = 6/12 1 SE (6 LP) = 6/12
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	360 Arbeitsstunden (4 SWS)
Dauer des Moduls	Zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 11: Medien- und Kommunikationstheorie
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Ergänzend und begleitend zu dem Modul <i>Medien und soziales Handeln</i> (Module 10), und aufbauend auf den Modulen <i>Propädeutik I</i> und <i>II</i> (Module 1 + 2), soll am Ende des Studiums noch einmal eine theoretische Zusammenfassung und Summierung geleistet werden. Auch die historische Ausdifferenzierung der Einzelmedien und die konkreten Anwendungsmöglichkeiten der audiovisuellen Medien sollen in diese abschließende theoretische Reflexion mit einbezogen werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE Kommunikationstheorie und Medienphilosophie KO Kommunikationstheorie und Medienphilosophie
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvieren der Module 1-8. Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Theoretische Vertiefung des Moduls Medientechniken
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme und mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen 1 SE (Thesepapier und Hausarbeit. Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesepapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter bestimmt, wer die Thesen vorträgt.) 1 KO (Kurzvortrag)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Teilmodulprüfungen und wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt, an die sich die Teilmodulprüfungen anschließen: 1 SE (8 LP) = 8/12 1 KO (4 LP) = 4/12
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	360 Stunden (2 SWS)
Dauer des Moduls	Ein Semester.

Modulbezeichnung	Modul 12: Prüfung
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In der schriftlichen Abschlussarbeit (sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Feldern Geschichte, Ästhetik und Theorie der audiovisuellen Medien sowie die Fähigkeit zur Beurteilung audiovisueller Produktionen unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein spätestens zu Beginn des sechsten Semesters dem Kandidaten/der Kandidatin bekanntes Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbstständig wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt, in der die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse bewiesen werden soll. In ihrer Form sind Abschlussarbeit und Disputation grundsätzlich auf die Lernziele der Module und Teilmodule abgestimmt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Abschlussarbeit (6 Wochen) 1 Disputation (30-minütige mündliche Prüfung)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 1-9 sowie von 6 Leistungspunkten aus Modul 10. Die Module 10 und 11 können nach der Zulassung zur Bachelorarbeit abgeschlossen werden.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Medienwissenschaft“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	fristgerechte Abgabe der Arbeit. Teilnahme an der Disputation. Beide Prüfungsleistungen müssen mindestens mit ausreichend bewertet werden.
Noten	siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Abschlussarbeit und der Disputation ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden); sie setzen sich zusammen aus: 1 Abschlussarbeit (10 LP) 1 Disputation (2 LP)
Dauer des Moduls	1 Semester

Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan

Module	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem	6.Sem.	LP
1: Propädeutik I	VL Geschichte und Systematik der audiovisuellen Medien 4 LP VL Medien/Kommth. 4 LP SE Film/Fernsehanalyse 6 LP UE Präsentationstraining / Komm. Kompetenzen 4 LP						18
2: Propädeutik II		SE Digitale Medien 6 LP KO Medien / Kommunikationsth. 4 LP VL Medien/Gesellschaft 4 LP UE Computer/Internet 4 LP					18
3: Filmanalyse	VL Filmästhetik/Geschichte 4 LP SE Filmästhetik 8LP	SE Schreiben für und über Film 6 LP					18
4: Praktikum			Praktikum 12 LP (3. oder 4. Semester)				12
5: Fernsehanalyse			VL Geschichte und Ästhetik des Fernsehens 4 LP SE Fernsehanalyse 6 LP	SE Schreiben für/über TV 8 LP			18
6: Gestaltung digitaler Medien				SE Digitale Medien I 6 LP UE Digitale Medien 6 PL	SE Digitale Medien II 6 LP		18
7: Medienorganisation		SE Medienorganisation I 6 LP	SE Medienorganisation II 6 LP				12
8: Medienvermittlung			SE Medienvermittlung 6 LP	UE Medien und Schreiben 6 LP			12
9: Audiovisuelle Konfigurationen					VL Narrativität / Textualität / Visualität 4 LP SE Narrat. /Text./ Visualität 8 LP 1 Projekt 6 LP		18
10: Medien und soziales Handeln					SE Medien und Gesellschaft / Medien und Kultur / Medienethik 6 LP	SE Medien und Gesellschaft / Medien und Kultur / Medienethik 6 LP	12
11: Medien- und Kommunikationstheorie						SE Kommunikationstheorie und Medienphilosophie 8 LP KO Kommunikationstheorie und Medienphilosophie 4 LP	12
12: Prüfung						Abschlussarbeit und Verteidigung 12 LP	
SWS	12	12	8	8	10	6	
LP	30	30	22 Praktikum: 12	26	30	30	180 LP

Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Praktikum im Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft*

§ 1 Allgemeines

(1) Im Modul 4 sind die Studierenden verpflichtet, ein mindestens 6 Wochen umfassendes Praktikum zu absolvieren, vorzugsweise im Bereich *Organisation und Vermittlung* (Redaktionsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur- und Bildungsarbeit, PR und Werbung).

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs *Medienwissenschaft* bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Dabei werden sie von der Mentorin / dem Mentor unterstützt.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit maximal 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum ermöglicht eine erste Berührung mit den künftigen Berufsfeldern. Fähigkeiten und Kompetenzen können erprobt, theoretisches Wissen auf seine Anwendbarkeit hin überprüft werden. Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation ästhetischer Objekte, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Zugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihre Mentorin/ihren Mentor.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang *Medienwissenschaft* ausgeübt wird.
- (2) Das Praktikum dauert mindestens sechs Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.
- (4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Die betreuende Mentorin/der Mentor berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
 - eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
 - einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:
Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen der Mentorin/des Mentors in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen der Mentorin/des Mentors für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl der Verfasserin/des Verfassers

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumeinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass den Leserinnen und Lesern die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumeinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in dem die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumeinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiengangs *Medienwissenschaft* ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumeinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.